

II-7854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

Antrag

No.⁴⁴¹/A
Präs.: 1. DEZ. 1992
.....

der Abgeordneten Ing. Gartlehner, Bayr
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird
(BHG-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 689/1991, wird wie folgt geän-
dert:

1. § 16 Abs. 1, erster Satz, lautet:

"In den Bundesvoranschlagsentwurf sind sämtliche im folgenden Fi-
nanzjahr zu erwartende Einnahmen und voraussichtlich zu leistende
Ausgaben des Bundes voneinander getrennt und in der vollen Höhe
(brutto) aufzunehmen, wobei

- a) die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rück-
zahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung
eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
- b) die Einnahmen und Ausgaben infolge eines Kapitalaustausches
bei Währungstauschverträgen,
- c) die Ausgaben für die Tilgung von Schulden aus Haftungen und
die Einnahmen aus diesbezüglichen Regreßforderungen,
- d) die Ausgaben für den Ersatz oder die Übernahme von Ausgaben
für Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Kreditopera-
tionen aufgrund bundesgesetzlicher Anordnung
von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben (allgemeiner Haushalt)
gesondert darzustellen sind (Ausgleichshaushalt).

- 2 -

2. Im § 16 Abs. 1 wird eine Z. 5. eingefügt. § 16 Abs. 1 Z 3 bis 5 lauten:

"3. Zuführungen zu Rücklagen;

4. Entnahmen aus Rücklagen und Verringerung der Ausgleichsrücklage;

5. Auflösung von Rücklagen;"

3. Im § 16 Abs. 1 erhält die bisherige Z 4. die Bezeichnung "6.".

4. § 21 Abs. 2 Z 1 lit. e) lautet:

"die Entnahmen aus Rücklagen, die Verringerung der Ausgleichsrücklage und die Auflösung von Rücklagen;"

5. § 65 Abs. 1, zweiter Satz, lautet:

"Sie dürfen vom Bundesminister für Finanzen nur nach Maßgabe der hiefür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen eingegangen werden."

6. Im § 65 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verträge abschließen, um Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen zu prolongieren und zu konvertieren. Der Abschluß dieser Verträge hat zu den Bedingungen des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG zu erfolgen."

7. § 65 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. "3" und lautet:

"(3) Durch die vom Bundesminister für Finanzen zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten werden nur

- 3 -

insoweit Finanzschulden begründet, als solche Verbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden."

8. § 65 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. "4".

9. § 65 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. "5" und lautet:

"(5) Auf den im Abs. 1, zweiter Satz, genannten Ermächtigungsrahmen ist jeweils nur der Nominalbetrag der zugehörigen, gemäß Abs. 1 bis 4 eingegangenen Geldverbindlichkeiten des Bundes anzurechnen. Die Anrechnung eines Fremdwährungsbetrages hat zu dem jeweils bekanntgegebenen, für den Zeitpunkt der Zuzählung der Kreditvaluta geltenden Kurswert zu erfolgen."

10. § 65 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. "6".

11. Dem § 100 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 65 Abs. 1, zweiter Satz und § 65 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. , treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft; § 16 Abs. 1, erster Satz, lit c u. d dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr., ist erstmals bei der Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes 1993 anzuwenden; alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr., treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzweisen.

Erläuterungen:Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Wirkung der Rückzahlung von Finanzschulden mit Zahlungen des Bundes für die Tilgung von Schulden aus Haftungen sollen letztere ebenfalls im Ausgleichshaushalt verrechnet werden.

Darüberhinaus sollen aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechende gesetzliche Maßnahmen über die Veranschlagung der Ausgleichsrücklage getroffen werden.

Im Hinblick auf die mehrjährige Wirkung von Konversionen und Prolongationen von Finanzschulden sowie Währungstauschverträgen soll für diese Rechtsgeschäfte nicht mehr wie bisher das jährliche Bundesfinanzgesetz Rechtsgrundlage bilden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 51 Abs. 6 B-VG.

Besonderer Teil

zu Z 1 (§ 16 Abs. 1, erster Satz)

Die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden sind im Ausgleichshaushalt zu veranschlagen und zu verrechnen. Wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte sollen Zahlungen des Bundes bei Eintritt von Haftungsfällen oder zwecks Hintanhaltung von Haftungsfällen sowie die Tilgung von Schulden, die der Bund aufgrund besonderer Bundesgesetze übernommen hat, im Ausgleichshaushalt veranschlagt und verrechnet werden. Die mit den genannten finanziellen Vorgängen im Zusammenhang stehenden Zinsen und Kosten sind wie bei Finanzschulden im allgemeinen Haushalt zu verrechnen.

- 5 -

zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 3 bis 5) und Z 4 (§ 21 Abs. 2 Z 1 lit e)
Durch die Aufnahme dieser Bestimmung wird die Art der Veranschlagung der Ausgleichsrücklage klargestellt.

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zur Bedeckung von Ausgaben des allgemeinen Haushalts erweist sich als zweckmäßig, wenn dies aus finanztechnischen und budgetpolitischen Gründen geboten erscheint. Weiters ist in Analogie zu § 53 Abs. 7 die Ergänzung der Veranschlagungsbestimmungen betreffend die Auflösung von Rücklagen notwendig.

zu Z 5 (§ 65 Abs. 1, zweiter Satz)

Die Bestimmungen betreffend Konversionen und Prolongationen von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden in den Abs. 2 übernommen und dort inhaltlich geregelt.

zu Z 6 (§ 65 Abs. 2)

Im Hinblick auf die mehrjährigen Wirkungen solcher Rechtsgeschäfte ist deren ausschließliche Regelung im Bundesfinanzgesetz wegen dessen Geltungsdauer nur für ein Jahr - auch nach Ansicht des Rechnungshofes - rechtlich bedenklich. Daher wäre entsprechend der Bestimmung des § 65 Abs. 1 BHG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 B-VG ein geeignete Rechtsgrundlage zu schaffen. Die gegenständliche Ermächtigung ermöglicht es, entsprechend den Bedingungen des jährlichen Bundesfinanzgesetzes oder eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG Verträge abzuschließen, um in den Folgejahren Konversionen und Prolongationen durchzuführen.

zu Z 7 (§ 65 Abs. 3)

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2. Eine strenge Bindung der Verwaltung bei kurzfristigen Verpflichtungen ist verfassungsgesetzlich nicht erforderlich und sinnvoll, sodaß sich der Hinweis auf das Bundesfinanzgesetz erübrigt.

zu Z 8 (§ 65 Abs. 4)

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

zu Z 9 (§ 65 Abs. 5)

Aus Marktgründen ist es nicht immer sinnvoll, Devisentermingeschäfte im Wege der Oesterreichischen Nationalbank abzuschließen; dies macht die gegenständliche Änderung erforderlich.

zu Z 10 (§ 65 Abs. 6)

Die neue Absatzbezeichnung ergibt sich durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.